



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag und vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Auch der heil. Kirchenrath von Trient beschloß in seiner 7. Sitzung de reformatione cap. 7: „Die kirchlichen Seelsorgebeneficien, welche mit Cathedral-Collegiat- oder andern Kirchen oder Klöstern, Beneficien oder Collegien oder was immer für frommen Orten verbunden sind, sollen von den Ortsordinarien jährlich visitirt werden, welche emsig Fürsorge tragen sollen, daß die Seelsorge durch taugliche Stellvertreter und zwar beständige (per idoneos vicarios etiam perpetuos) ausgeübt werde . . .“ „Solche beständige Vicarien erhielten nun die Seelsorge als ein wirkliches Amt und wurden auch hinsichtlich ihrer Anstellung und Entlassung als wahre Pfarrer behandelt.“ [Walter l. c. cf. cap. 3. 6. 8. de officio vic. (1. 38); cap. un. de capell. monach. 1 v 6. (3. 18) Clem. un. de off. ric. (1. 7)] Das ist der Ursprung der Succursal-Pfarrer des französischen Rechtes. Das preuß. Gesetz vom 11. Mai 1873 verordnet nun, ganz im Einklange, wie wir gesehen haben, mit den Bestimmungen des canonischen Rechts und des Tridentinums, daß diese temporären Succursal-Stellen von nun an definitiv (perpetuo) mit lebenslänglichen Benefiziaten besetzt werden und daß sowohl die zeitigen, als die zukünftigen Inhaber dieser Stellen gleichfalls dem Oberpräsidenten angemeldet werden nach Maßgabe des § 18: „Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzmäßig oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Gründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern. Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.“ § 19: „Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig. Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auf die sogenannten Succursal-Pfarreien des französischen Rechtes, mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.“

(Schluß folgt.)

R. Mumm.

Vom deutschen Reichstag und vom preussischen Landtag.

Berlin, den 17. Januar 1875.

Der Reichstag hat am 11. Januar das Landsturmgesetz in zweiter Berathung erledigt. Bei der Berathung militärischer Gesetze durch parlamen-

tarische Körperschaften ist uns niemals wohl zu Muthe. Dennoch ist diese Art von Berathungen unvermeidlich, weil die militärischen Einrichtungen vielfach so tief in das bürgerliche Leben einschneiden. Aber wir sind immer froh, wenn der Gegenstand, über welchen beschossen wird, mit einem blauen Auge davon kommt. So ist diesmal glücklicherweise der Landsturm davon gekommen. Es handelt sich bei diesem Gesetz, nachdem die frühere 19 jährige preussische Dienstpflicht auf 12 Jahre herabgesetzt worden, darum, die wehrfähigen Männer, welche das dienstpflichtige Alter überschritten, also vom 31. Lebensjahre an für die Vertheidigung des Vaterlandes im Nothfall verwendbar zu machen. Das Reichsmilitärgesetz, welches im Frühjahr 1874 beschlossen worden, hatte die Ausbietung und Organisation des Landsturms dem Kaiser vorbehalten, der Reichstag aber den betreffenden Paragraphen dahin abgeändert, daß über die Fälle der Ausbietung des Landsturms und über die Organisation desselben ein Gesetz bestimmen solle. Das in gegenwärtiger Session dem Reichstag vorgelegte Landsturmgesetz ist jenes Gesetz, welches im Reichsmilitärgesetz verheißen worden. Die Reichsregierung durfte mit der Vorlegung desselben nicht zögern, theils weil die letztere ihre, wenn auch an keine bestimmte Zeit gebundene, Obliegenheit war, besonders aber darum nicht, weil Frankreich die Zahl seiner Kriegsdienstpflichtigen durch die lange Ausdehnung der Dienstzeit so sehr vermehrt hat. Die Opposition gegen das Landsturmgesetz, welche bei der jetzigen Berathung im Reichstag laut wurde, erschien nicht eben logisch von Seite derjenigen, welche das Meiste gethan, die Vorlage eines solchen Gesetzes durch die betreffende Vorschrift im Reichsmilitärgesetz obligatorisch zu machen. Wir gestehen, daß wir die Befugniß der Ausbietung und Organisation des Landsturms am liebsten unbeschränkt in der Hand des Kaisers gesehen hätten. Der Fall, wo der Kaiser zum Gebrauch dieser Befugniß sich entschließt, wird immer ein solcher sein, von dem es heißt: inter arma silent leges. Es giebt kaum etwas Müßigeres, als die Beforgniß vor dem Mißbrauch einer Befugniß, deren wirksamer Gebrauch ohne die allgemeinste Ueberzeugung seiner Nothwendigkeit undenkbar ist. Wir haben es in der That auch weniger mit einer solchen Beforgniß, als mit einer Art von gesetzgeberischer und staatsrechtlicher Pedanterie zu thun. Die Opposition gegen das Gesetz aus dem letztgenannten Grunde kam von der Fortschrittspartei, der sich diejenigen Parteien angeschlossen, welche gegen Alles Opposition machen, was zum Reiche gehört oder ihm dienlich ist. Man hat nun im § 1 des Gesetzes, welcher die Verpflichtung in den Landsturm zu treten bis zum 42. Lebensjahre erstreckt, außerdem bestimmt, daß der Landsturm nur aufgeboden werden soll, wenn der Feind Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht. Eine nichtsagende Bestimmung, denn sie tritt mit jedem Kriegsfall ein. Und doch eine schädliche Bestimmung, denn genau befolgt, würde sie im Wege stehen, den

Landsturm aufzubieten, wenn es sich darum handelt, den letzten Widerstand im feindlichen Lande zu brechen. Wir vertrauen indeß auf das *inter arma silent leges*. Bei einem andern Punkt des Gesetzes sind die Veränderungsvorschläge erfreulicherweise abgeschlagen worden. Man wollte nämlich verbieten, die Mannschaften des Landsturmes selbst im Nothfall in die regelmäßigen Abtheilungen des Heeres einzureihen; der Landsturm sollte nur in eigenen Abtheilungen formirt werden dürfen. Der Reichstag hat indeß nur beschlossen, daß dieser Modus die Regel sein soll, während in Fällen außerordentlichen Bedarfs die Landwehr aus den Landsturmpflichtigen ergänzt werden darf. Somit ist der Hauptzweck des Gesetzes unangetastet geblieben, und mit den untergeordneten Einzelheiten desselben brauchen wir uns nicht mehr zu befassen.

Am 12. Januar berieth der Reichstag das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Man weiß wie ein entsprechendes Gesetz erst im vorigen Jahre für Preußen erlassen worden. Der alsbaldige Erlaß eines Reichsgesetzes über denselben Gegenstand hat sich aber als unabweisbares Bedürfniß herausgestellt. Theils ist die einheitliche Regelung desselben ein wahrhaftes Bedürfniß des Nationallebens, theils wäre die Regelung für manche Landesvertretung bei dem Einfluß der ultramontanen Partei in derselben eine Unmöglichkeit gewesen. Die Einzelberathung des Gesetzes folgte auf die erste Berathung am 14. Januar ohne Dazwischenkunft einer Commission. Die Ultramontanen, nachdem sie bei der ersten Berathung die Competenz des Reiches zum Erlaß eines solchen Gesetzes wenigstens im Bezug auf Bayern zu bestreiten gesucht, machten bei der zweiten Berathung den Versuch, die Einrichtung der Standesämter an die Concurrenz der Landesvertretungen zu binden, anstatt an die alleinige Befugniß der Oberbehörden in den Bundesstaaten, wie der Gesetzentwurf vorschrieb. Das ganze Gesetz sollte auf diesem Wege durch eine Hintertür lahm gelegt werden. Der Reichstag ging indeß nicht in diese Falle. — Von dem betreffenden preußischen Gesetz unterscheidet sich das jetzige Reichsgesetz durch die Aufnahme der Bedingungen für die Eheschließung. Die betreffenden Bestimmungen haben im Reichstag einige Verbesserungen erfahren. Zunächst dadurch, daß das Lebensalter, an welches die Befugniß zur Eingehung der Ehe gebunden ist, die sogenannte Ehemündigkeit, bei Männern auf das 20. bei Frauen auf das 16. Lebensjahr hinaufgesetzt worden ist, anstatt des 18. und 14. Nicht minder ist es eine Verbesserung, daß die elterliche Einwilligung nach dem Beschluß des Reichstags für Söhne nur bis zum 25. anstatt bis zum 30. Lebensjahr erforderlich ist, wie der Gesetzentwurf vorgeschlagen hatte. Für Töchter ist der Reichstag dem Vorschlag des Gesetzentwurfs beigetreten, die Einwilligung bis zum 24. Lebensjahr zu erfordern. Unglücklicherweise hat aber

der Reichstag bei dieser Herabsetzung der Altersgrenze, bis zu welcher die elterliche Einwilligung erforderlich ist, nicht die Konsequenz gezogen, die Klage auf richterliche Ergänzung — eine der größten legislativen Mißgeburten — gänzlich zu beseitigen. Allerdings hat der Reichstag das Recht zur Erhebung dieser Klage wenigstens auf die großjährigen Kinder beschränkt. Das ist etwas, aber nicht genug. Es ist eine erklärliche, aber nicht minder verwerfliche Verirrung der legislativen Funktion, sich nicht an die nothwendigen einfachen Prinzipien halten zu können, sondern womöglich für alle denkbaren Fälle Sorge zu tragen. Aus dieser Verirrung ist das Institut der Klage auf richterliche Ergänzung bei versagter elterlicher Einwilligung zur Eheschließung entstanden. Dieses Institut hat aber gar keine Entschuldigung mehr, nachdem die Altersgrenze vernünftig gezogen worden, bis zu welcher die elterliche Einwilligung erfordert wird. In Laster brach diesmal der Held „der Erlebnisse einer Mannesseele“ durch. Er wollte die Altersgrenze für die elterliche Einwilligung bei Frauen auf das 21. Jahr herabgesetzt haben, weil ein zurückgewiesener Heirathsantrag so oft zur gänzlichen Ehelosigkeit führe; und nachher stellte er sogar einen Abänderungsantrag: die versagte Einwilligung sei vom Richter zu ergänzen, „wenn nicht Gründe geltend gemacht würden für die Annahme, daß die Ehe unglücklich sein werde.“ Die pure Sentimentalität! — Bei den Ehehindernissen wurden von Seiten des Centrums die physiologischen Gründe gegen Ehen der Geschwisterkinder geltend gemacht, welches Bedenken der Abgeordnete Bölk durch Berufung auf seine Person zurückwies in einer Weise, die uns recht wenig mit dem guten Geschmack vereinbar schien. Damit waren die interessanteren Incidenzpunkte der Verathung dieses Gesetzes erledigt, welches noch die Sitzungen vom 15. und 16. Januar in Anspruch genommen hatte.

Am 16. Januar wurde der preussische Landtag durch den Vice-Vorsitzenden des Staatsministeriums eröffnet. Am wichtigsten ist die Erklärung der Thronrede, daß der mit der Kreisordnung begonnene Neubau der inneren Verwaltung zunächst im jetzigen Geltungsbereich der neuen Kreisordnung zum Abschluß gebracht werden soll. Es sollen für diesen Geltungsbereich in der jetzigen Landtagsession vorgelegt werden: eine Provinzialordnung, ein Gesetz über die Ausstattung der Provinzen mit eigenen Fonds, und ein Gesetzentwurf über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und die Errichtung eines Obergerichtes. An anderen wichtigen Gesetzentwürfen verheißt die Thronrede: ein Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchengemeinden, und die Vormundschaftsordnung, welche bereits in einer früheren Session vorgelegt aber nicht erledigt worden. Ueber die vorläufige Beschränkung der Verwaltungsreform auf die östlichen Provinzen, über den

Verzicht also, das ganze Gemeindewesen in den Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau sofort umzugestalten, sowie über den Verzicht auf den sofortigen Erlass einer Landgemeindeordnung und einer neuen Städteordnung für die östlichen Provinzen stellt man sich, oder ist man in einem Theil des liberalen Lagers sehr betroffen. Und doch werden schon die jetzigen Vorlagen eine Ausdehnung der Session bis Ende Juni nöthig machen. Diese Klagen bald über zuviel Arbeit, bald darüber, daß Rom noch nicht fertig ist, sind in der That recht unverständlich, ja aus dem Munde verständiger Leute ganz unbegreiflich. Man begründet die letztere Klage auf die Besorgniß, daß das Eisen kalt werden könne, wenn es es nicht aufs allerschnellste geschmiedet werde. Wenn aber der Aufbau des deutschen Nationalstaates nach außen und innen von der Gunst eines einzigen Tages abhinge, so wäre er ein hoffnungsloses Werk. Die Aeußerungen dieser Sorge sind aber kaum ernsthaft zu nehmen. Wir unsererseits wünschen gleichmäßig der Regierung, den preußischen Staatsbürgern und selbst den unzufriedenen Parlamentariern Glück dazu, daß die preußische Staatsregierung stark und besonnen genug ist von einem nothwendigen Werk eine Haast fern zu halten, welche keine andere Folge haben könnte als die, die athemlosen Arbeiter unter dem einstürzenden Bau zu begraben.

C—r.

Aus dem Elsaß.

Mitte Januar 1875.

In den letzten Wochen ist von elsass-lothringischen Dingen in den Tagesblättern viel die Rede gewesen von dem sauren Complimente an, welches Herr Abbé Gerber im Reichstag dem Fürsten Bismarck gelegentlich der Verordnung über die Gerichtssprache machte, bis zu der Kapuzinade des Herrn Abbé Winterer gegen das deutsche Unterrichtsgesetz. Das Urtheil über diese Vorgänge war in allen nationalen Kreisen so einstimmig, daß der Tagesstaub, welcher dadurch aufgeweht wurde, sich längst wieder gelegt hatte, ehe ich dazu kam, ihn für die Leser dieser Wochenschrift noch durch einige besondere kritische Windstöße in die Luft zu blasen. Durfte ich aber damals über Angelegenheiten, welche in den Tagesblättern hinreichend besprochen waren, in den „Grenzboten“ schweigen, ohne daß man eine sonderliche Lücke empfunden haben wird, so wird es mir heute um so mehr gestattet sein, nicht mehr auf diese alten Geschichten zurückzukommen.

Ich beginne deshalb sofort mit Einigem aus der jüngsten Vergangenheit und zwar mit einem Einzelereigniß, welches mit der Debatte im Reichstag bezw. der betr. Commission über das elsass-lothringische Budget in einem gewissen Zusammenhang steht. Die einzelnen Posten dieser Budgets sind von der unabhängigen einheimischen Presse, namentlich vom Mülhäufer „Industriell Alsacien“ einer vielfach tadelnden Prüfung unterzogen worden. Dem genannten Blatt war es besonders ein Hauptvergnügen, durch Nebeneinanderstellung der alten Departementbudgets aus der französischen Zeit und des jetzigen Landesbudgets in die Augen springend darzuthun, wie sehr viel theurer die deutsche Verwaltung sei. Dieß ist richtig, aber davon, daß Deutschland den Verhältnissen nach, welche die Heranziehung nichtelsässischer Beamten erforderten, die nur um gute Besoldung zu haben waren, da die einheimischen Elemente mit verschwindenden Ausnahmen den Dienst versagten, dazu gezwungen war, — von dieser dura necessitas schwieg das Mülhäufer Blatt. Trotzdem, und da wirklich mit der Zeit Ersparnisse in der Verwaltung gemacht werden können, wurde in der betr. Reichstagscommission die Frage erörtert, ob nicht eines der drei Bezirkspräsidien oder zwei oder alle drei aufgehoben werden